Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Eingegangen
22. JULI 2020
Rechtsanwalt
Dr. Jens-Torsten Lehmann

Az.: L 8 R 803/19
Az.: S 3 R 181/16
Sozialgericht Cottbus

Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus
Az.: L15/0215/40

gegen

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Fachabteilung Recht,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum
Az.: [redacted]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 9. Juli 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht [redacted] den Richter am Landessozialgericht [redacted] und die Richterin am Landessozialgericht [redacted] sowie die ehrenamtliche Richterin [redacted] und den ehrenamtlichen Richter [redacted] für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 22. August 2019 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Verfahrens, an das Sozialgericht zurückverwiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit für die Zeit ab August 2015.

Die 1959 geborene Klägerin hatte in der DDR in den 1970er Jahren eine Ausbildung zum Facharbeiter für Schweineproduktion absolviert. Von 1980 bis 1993 war sie als Beiköchin in einem Bergbaubetrieb beschäftigt. 1994/95 absolvierte sie erfolgreich eine Weiterbildung zur Köchin, 1998/1999 eine Umschulung zur Malerin und Lackiererin und in diesem Beruf 2001/2002 mehrere Weiterbildungen. In der Zeit ab 2003 übte sie verschiedene Tätigkeiten aus, zuletzt von Juni 2007 bis Juni 2008 als Hauswirtschaftshelferin in einer Pflegeeinrichtung.

Einen ersten, von der Klägerin im Juni 2008 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, den sie mit seit Mai 2002 bestehenden Schmerzen an der gesamten Wirbelsäule und weiteren Beschwerden begründet hatte, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 3. März 2009 ab. Zuvor hatte sie ihr eine dreiwöchige orthopädische Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation bewilligt, aus der die Klägerin im Dezember 2008 mit einem von der Kurklinik auf täglich mindestens sechs Stunden eingeschätzten Leistungsvermögen für die letzte berufliche Tätigkeit (bezeichnet mit Kochhelferin und Reinigungskraft) und für leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts mit qualitativen Einschränkungen entlassen worden war.

Den von der Klägerin anschließend im Dezember 2009 gestellten Rentenantrag, den sie wiederum unter anderem mit Wirbelsäulenbeschwerden und starken Schmerzen begründete, lehnte die Beklagte zunächst erneut ab (Bescheid vom 18. Januar 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 2011). Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Cottbus (Az. S 6 R 101/11) kam es dann im Vergleichsweg zur Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. August 2012 bis zum 31. Juli 2015 (von der Klägerin angenommener Vergleichsvorschlag der Beklagten vom 16. September 2013). Vorangegangen waren unter anderem im Verwaltungsverfahren eine weitere dreiwöchige Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation in der Klinik Bad Brambach, aus der die Klägerin Anfang Juni 2010 mit einem

auf unter drei Stunden eingeschätzten Leistungsvermögen für die letzte berufliche Tätigkeit (angegeben mit „Küchenhilfe“) und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt „bis zur abgeschlossenen Klärung psychologisch/psychiatrischer Diagnostik“ entlassen wurde, und eine Begutachtung durch die Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie Dipl.-Med. [redacted] die das Leistungsvermögen der Klägerin auf täglich wenigstens sechs Stunden für die letzte berufliche Tätigkeit (angegeben mit „Hauswirtschaftshilfe“) und für mittelschwere Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts mit qualitativen Einschränkungen einschätzte (Gutachten vom 20. September 2009) sowie im gerichtlichen Verfahren eine durch das SG veranlasste Begutachtung durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. [redacted] der das Leistungsvermögen der Klägerin auf drei bis unter sechs Stunden für leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten mit qualitativen Einschränkungen einschätzte (Gutachten vom 14. Mai 2013, Diagnosen: anhaltende somatoforme Schmerzstörung, Angst und Depression gemischt bei Persönlichkeitsakzentuierung). Der Sachverständige Dr. [redacted] gab im Rahmen der biografischen Anamnese als Äußerung der Klägerin unter anderem wieder, dass sie „so geschockt“ gewesen sei, als sie den Sachverständigen gesehen habe, weil er so viel Ähnlichkeit mit ihrem Vater habe, und dass sie als Kind von dem Vater viel geschlagen worden sei, „auch grundlos“ (S. 4f. des Gutachtens).

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu dem von der Klägerin gestellten Antrag auf Weiterbewilligung der Rente über den 31. Juli 2015 hinaus zog die Beklagte Unterlagen über medizinische Behandlungen bei und ließ sie durch den Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dipl.-Med. [redacted] untersuchen und begutachten. Der Gutachter gelangte zu dem Ergebnis, dass die Klägerin aus der Sicht seines Fachgebiets noch täglich regelmäßig mindestens sechs Stunden die letzte berufliche Tätigkeit (angegeben mit „Hauswirtschafterin“) und mittelschwere Arbeiten ohne wesentliche qualitative Einschränkungen verrichten könne (Gutachten vom 2. September 2015, Diagnosen: Empfindsame, abhängige, phobische Persönlichkeit, sozialphobisches Syndrom, chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren). Eine Psycho- und Verhaltenstherapie sei als wünschenswert anzusehen. Inwieweit eine spezifische Schmerzsymptomatik die Leistungsfähigkeit zusätzlich mindere, solle durch einen Schmerzmediziner im Rahmen eines gesonderten Gutachtens geklärt werden.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag durch Bescheid vom 16. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016 jeweils nach prüfärztlichen Stellungnahmen ohne weitere Begutachtung mit der Begründung ab, die Klägerin sei nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Sie sei auch nicht teilweise erwerbsgemindert bei Berufsunfähigkeit, weil sie noch in der Lage sei, den bisherigen Beruf (angegeben mit Hauswirtschaftshilfe) weiter täglich mindestens sechs Stunden auszuüben.

Mit der am 27. April 2016 beim SG Cottbus eingegangenen Klage hat die Klägerin ihr Anliegen unter Bezug auf ihre Ausführungen im Widerspruchsverfahren weiterverfolgt. Für sie sei nicht nachvollziehbar, warum der Rentenantrag abgelehnt worden sei, obwohl ihre körperlichen Beschwerden im Vergleich zum vorangegangenen Rentenverfahren gleichgeblieben seien oder zugenommen hätten. Ihre behandelnden Ärzte seien zu befragen. Auf Anforderung des SG hat sie Unterlagen zu ihren Ausbildungen und Beschäftigungsverhältnissen eingereicht.

Das SG hat vom Asklepios Fachklinikum [redacted] auf Anforderung den bereits aktenkundigen Entlassungsbericht über die stationäre Behandlung vom 17. Juli bis 27. August 2013 in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik erhalten, verbunden mit der Auskunft, dass es sich bisher um den einzigen Aufenthalt der Klägerin dort gehandelt habe (Schreiben vom 26. Juli 2016). Ferner hat es Befundberichte der Fachärztin für Anästhesiologie Dr. [redacted] (in [redacted], vom 1. August 2016) und der Fachärztin für Allgemeinmedizin Dipl.-Med. [redacted] (vom 16. November 2016) eingeholt.

Die Beklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass sie entgegen ihrer bisherigen Auffassung und unter Berücksichtigung einer Auskunft der Rhenus Office Systems vom 23. August 2011 aus dem Rechtsstreit SG Cottbus S 6 R 101/11 die Tätigkeit als Beiköchin/Hilfsköchin, welche die Klägerin mindestens ab 1982 bis 1993 ausgeübt habe, als bisherigen Beruf ansehe und nicht die letzte Beschäftigung als Hauswirtschafterin. Auch hierbei handle es sich aber um eine ungelernte Tätigkeit, so dass die Klägerin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Die Beklagte hat außerdem einen Versicherungsverlauf vom 16. November 2017 vorgelegt.

Das Sozialgericht hat dann mit Beweisanordnung vom 21. August 2017 den Facharzt für Anästhesiologie Dr. [redacted] damit beauftragt, nach ambulanter Untersuchung ein Gutachten über die Klägerin zu erstatten und sich zu den aus der Anlage zu der Beweisanordnung ergebenden Fragen zu äußern.

Nachdem Untersuchungstermine am 7. Dezember 2017, 4. April 2018 und 2. Juli 2018 aus unterschiedlichen Gründen nicht stattgefunden hatten – der letzte wegen einer von der Klägerin mitgeteilten Knieoperation -, hat das SG zunächst einen Befundbericht des Facharztes für Orthopädie Dr. [redacted] eingeholt (vom 24. August 2018) und dem Sachverständigen Dr. [redacted] zugeleitet.

Dieser hat sein Gutachten dann mit Datum des 22. Januar 2019 (Eingang beim SG am 11. Juni 2019) aufgrund eines weiteren Untersuchungstermins am 22. Januar 2019 erstattet. Er hat im Rahmen der Anamneseerhebung (S. 16f. des Gutachtens) unter anderem ausgeführt, dass die Klägerin auf die Frage zu seelischen Erkrankungen oder ihr bekannten psychosomatischen bzw. psychiatrischen Diagnosen „spontan von vielschichtigen Missbrauchserfahrungen als Kind berichtet“ habe. Wegen der berichteten Missbrauchserfahrungen und des von ihr im vorangegangenen Rechtsstreit geäußerten Schocks wegen der Auswahl eines männlichen und an ihren Vater erinnernden Sachverständigen sei thematisiert worden, ob die heutige Begutachtung beziehungsweise Untersuchung durch einen männlichen Sachverständigen für sie ein Problem darstelle. Dies habe sie bejaht und sich im Vorfeld auch gewünscht, von einer weiblichen Sachverständigen untersucht zu werden, sich aber gescheut, dies einzufordern. Mit ihr sei daraufhin vereinbart worden, dass sie im Fortgang der Anamnese nur jene biografischen Details erörtern solle, die für sie gegenüber einem männlichen Sachverständigen nicht zu einer erhöhten Stress-Situation oder gar unkontrollierbaren psychischen Belastung führten, und dass sie sich vor Beginn der körperlichen Untersuchung noch einmal dazu äußern könne, ob bzw. unter welchen Bedingungen eine solche Untersuchung durchgeführt werden könne. Unter dem Punkt „Untersuchungsbefunde“ hat der Sachverständige dann in einer „Vorbemerkung“ ausgeführt, dass die Klägerin nach nochmaliger Aufklärung die Möglichkeit, die körperliche Untersuchung ganz oder teilweise abzulehnen, „sicht- und spürbar erleichtert akzeptiert“ habe (S. 37f.). Daraufhin sei auf die Durchführung der körperlichen Untersuchung zur Gänze verzichtet worden. Der unmittelbar anschließende psychosomatische Befund ist dann

von dem Sachverständigen mit dem Satz „Soweit aufgrund der – wegen der nicht durchgeführten körperlichen Untersuchung – verkürzten Begutachtung zu beurteilen“ eingeleitet worden (S. 38). Der Sachverständige hat sich im Weiteren auf die Leitlinie für die ärztliche Begutachtung von Menschen mit chronischen Schmerzen (Leitlinie Schmerzbegutachtung), veröffentlicht von der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V., bezogen, hat zur Beweisfrage B 2 ausgeführt, dass wegen der „im ausdrücklichen Einverständnis mit der Klägerin“ nicht durchgeführten körperlichen Untersuchung „eine etwaige Abweichung der körperlichen Untersuchungsbefunde von der jeweils altersentsprechenden Norm im Rahmen der vorliegenden Begutachtung nicht zu beurteilen“ sei (S. 56) und ist „unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mit ausdrücklichem Einverständnis der Klägerin heute keine körperliche Untersuchung durchgeführt wurde“ (S. 57) zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin noch täglich sechs bis unter acht Stunden zu körperlich leichten und gelegentlich mittelschweren sowie geistig einfachen und mittelschweren Arbeiten überwiegend im Sitzen ohne weitere Vorgaben bezüglich eines Haltungswechsels in der Lage sei. Nicht möglich oder nicht zuzumuten seien Arbeiten häufig und länger dauernd in Zwangshaltungen (Knien, Hocken, Kauern, Besteigen von Leitern und Gerüsten), mehr als geringfügig unter Witterungs- und Umwelteinflüssen, in Wechsel- und Nachtschichten und unter Zeitdruck. Die in den vom SG beigefügten berufskundlichen Gutachten beschriebenen Tätigkeiten als Pförtnerin und Versandfertigmacherin könne die Klägerin vollschichtig verrichten, desgleichen die in der Auskunft vom 23. August 2011 beschriebene Tätigkeit als Hilfsköchin (Diagnosen fachgebietsbezogen: Entwicklung körperlicher Symptome aus psychischen Gründen mit Begehrensvorstellungen, anhaltende somatoforme Schmerzstörung ohne im Vollbeweis zu belegende Funktionsstörungen, verschleissbedingte Veränderungen an beiden Kniegelenken ohne im Vollbeweis zu belegende Funktionsstörung; „unkritisch aus den Angaben der Klägerin übernommen“ medikamentös gut eingestellte depressive Verstimmung im Sinne einer inzwischen remittierten, rezidivierenden depressiven Störung, mittels Kompressionsstrümpfen behandelte Krampfadern, diätetisch gut beherrschbare Neigung zu Verstopfungen, ohne Funktionsstörungen, Zustand nach Operation eines grauen Altersstars im Sinne eines Katarakts mit intraokularen Linsen-Implantaten, ohne Funktionsstörung, nicht abklärungs- oder behandlungsbedürftige Neigung zu Gleichgewichtsstörungen).

Die Klägerin hat gegen das Gutachten Einwendungen vorgebracht (Schriftsätze ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 9. und 18. Juli 2019 und eigene Erklärung vom 14. Juli 2019). In der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 22. August 2019 hat sie ergänzend ausgeführt, dass der Sachverständige ihr zu Beginn der Untersuchung noch erklärt habe, für die Begutachtung durch eine weibliche Ärztin sorgen zu wollen. Für sie sei überraschend, dass er dann ohne körperliche Untersuchung zu seinem Ergebnis gekommen sei. Er habe außerdem bereits zu Anfang unterbunden, dass Familienangehörige an der Untersuchung teilnehmen könnten.

Durch Urteil vom 22. August 2019 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei nach dem Ergebnis der Ermittlungen weder voll noch teilweise erwerbsgemindert. Das Gericht folge dem Gutachten des Sachverständigen Dr. [redacted] welches überzeuge. Wegen der zahlreichen Fremdbefunde und weil der Sachverständige Gelegenheit gehabt habe, das Auftreten und insbesondere das (Bewegungs-)Verhalten der Klägerin über einen längeren Zeitraum zu beobachten, habe eine erneute, von der Klägerin ausdrücklich nicht mehr gewünschte eingehendere Untersuchung unterbleiben können. Seine Feststellungen stimmten in allen wesentlichen Punkten mit denen des Gutachters „Dr." (Dipl.-Med.) [redacted] überein. Die Einwendungen der Klägerin könnten nicht überzeugen. Ob ihr ein leidensgerechter Arbeitsplatz angeboten werden könne, sei das von der Arbeitsverwaltung zu tragende Risiko. Ein sogenannter Katalogfall oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sei ebenfalls nicht erkennbar. Ob die Klägerin über einen langen Zeitraum arbeitsunfähig gewesen sei, sei ebenso unerheblich wie der ihr 2019 zuerkannte Grad der Behinderung von 40. Die Klägerin sei auch nicht teilweise erwerbsgemindert bei Berufsunfähigkeit. Maßgeblicher Hauptberuf sei der über viele Jahre ausgeübte Beruf einer Bei- bzw. Hilfsköchin. Ob sie diesen noch ausüben könne, könne dahinstehen. Im Rahmen des sogenannten Stufenschemas sei der bisherige Beruf allenfalls der Stufe der Angelerntentätigkeiten des oberen Bereichs (Anlernzeiten von mehr als zwölf Monaten bis zu zwei Jahren) zuzuordnen. Ausgehend davon könne sie noch auf die Tätigkeit einer Versandfertigmacherin verwiesen werden, wie sie in den in das Verfahren eingeführten berufskundlichen Gutachten aus anderen Verfahren beschrieben sei. Diese Tätigkeit könne sie unter Zugrundelegung des Gutachtens von Dr. [redacted] noch unbedenklich täglich mindestens sechs Stunden verrichten.

Ihre am 8. November 2019 eingelegte Berufung gegen das ihr am 4. November 2019 zugestellte Urteil hat die Klägerin damit begründet, dass das Urteil nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgesetzt worden und auf unzureichender Ermittlungsgrundlage ergangen sei. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. [redacted] sei inhaltlich mangelhaft und außerdem erstellt worden, obwohl der Sachverständige in Aussicht gestellt habe, dass eine körperliche Untersuchung noch nachgeholt werde. Es widerspreche auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens, wenn der Sachverständige Angehörigen verweigere, an der Untersuchung teilzunehmen. Zu den erstinstanzlich geäußerten Einwendungen sei schließlich noch eine Stellungnahme des Sachverständigen einzuholen.

Die Klägerin beantragt in der Sache,

> das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 22. August 2019 und den Bescheid der Beklagten vom 16. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 1. August 2015 Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung, weiter hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung und ihre Bescheide für zutreffend. Auf Anforderung des Senats hat sie einen Versicherungsverlauf vom 21. Januar 2020 übersandt.

Der Senat hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die Zurückverweisung der Sache an das Sozialgericht in Betracht kommen kann (Schreiben vom 30. Januar 2020). Die Beteiligten haben in Kenntnis dessen ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Die Gerichtsakten, die Gerichtsakte des Rechtsstreits SG Cottbus S 6 R 101/11 sowie die Verwaltungsakte der Beklagten waren Gegenstand der Beratung des Senats. Wegen Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt dieser Aktenstücke Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Berufung ist im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung begründet.

Gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil eine mit der Berufung angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche und aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Bestimmung sind erfüllt. Ein Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn gegen eine das gerichtliche Verfahren regelnde Vorschrift verstoßen worden ist. Wesentlich ist dieser Mangel, wenn die Entscheidung – ausgehend von der Rechtsansicht des Gerichts – darauf beruhen kann (allgemeine Meinung, stellvertretend Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage 2017, § 159 Rn 3, 3a).

Kein beachtlicher Verfahrensmangel liegt darin, dass das SG die mit dem Tag der Verkündung beginnende Monatsfrist zur Übermittlung des vollständig abgefassten Urteils auf die Geschäftsstelle (§ 134 Abs. 2 Satz 1 SGG als Spezialvorschrift gegenüber dem von der Klägerin angeführten § 315 Abs. 2 Zivilprozessordnung) nicht eingehalten hat. Dies ist – soweit nicht eine Frist von insgesamt fünf Monaten überschritten wird und das Urteil deshalb nicht mehr als mit Gründen versehen gilt (dazu statt aller BSG,

Beschluss vom 7. Oktober 2015 – B 8 SO 58/15 B –, in „juris“ m.w.Nachw.) – regelmäßig unschädlich, es sei denn, dass sich bereits bei summarischer Prüfung konkrete fallbezogene Anhaltspunkte dafür ergeben, dass infolge der verzögerten Abfassung der Urteilsgründe die zuverlässige Wiedergabe des Beratungsergebnisses und der für die Entscheidungsfindung maßgebenden Erwägungen nicht mehr gewährleistet ist (s. dazu stellvertretend BSG, Urteil vom 29. August 2012 – B 10 EG 20/11 R –, SozR 4-7837 § 2 Nr. 18 m.w.Nachw.). Solche Anhaltspunkte lassen sich im vorliegenden Fall nicht finden.

Ein zur Zurückverweisung berechtigender wesentlicher Verfahrensmangel liegt aber insoweit vor, als das SG den entscheidungserheblichen Sachverhalt entgegen der Verpflichtung zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) nicht hinreichend aufgeklärt hat. Zu ermitteln sind alle Tatsachen, die, ausgehend von der Rechtsauffassung des SG, für die Entscheidungsfindung in prozessualer und materieller Hinsicht wesentlich sind.

Rechtsgrundlagen für die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche sind die §§ 43, 240 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), die in dem angefochtenen Urteil in der maßgeblichen Fassung wiedergegeben worden sind.

Für einen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung ist danach klärungsbedürftig, ob die Klägerin aus medizinischen Gründen voll oder teilweise erwerbsgemindert ist (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3, Abs. 3 SGB VI) und ob sie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 bis 6, 241 SGB VI).

Nach dem von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegten Versicherungsverlauf gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für irgendeinen ernsthaft in Betracht kommenden Zeitpunkt des Eintritts des Leistungsfalls in Frage stehen könnten.

Eine die Klage abweisende Entscheidung kann sich deshalb nur dadurch rechtfertigen, dass die medizinischen Voraussetzungen für eine volle oder teilweise Erwerbsminderung nicht nachzuweisen sind. Keine förmliche Bedeutung hat dabei die Leistungsbeurteilung, die der befristeten Rentenbewilligung bis 31. Juli 2015 zugrunde lag. Sie

nimmt als bloßes Begründungselement für den Rentenanspruch nicht an der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides teil und die Leistungsbewilligung selbst verliert mit Ablauf der Befristung ihre Wirkung (§ 102 Abs. 1 Satz 1 SGB VI i.V. mit § 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch [SGB X]). Zur Beurteilung der Frage, ob die medizinischen Voraussetzungen vorliegen, ist deshalb ohne Belang, ob eine wesentliche Veränderung in den entscheidungserheblichen Verhältnissen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB VI eingetreten ist (s. statt aller Kater in Kasseler Kommentar Sozialversicherung, § 102 SGB VI Rn 3).

Diese Auffassung zur Rechtslage hat das Sozialgericht den von ihm durchgeführten Ermittlungen zur Aufklärung des Leistungsvermögens des Klägers erkennbar zugrunde gelegt. Es hat sich deshalb auch dem Grunde nach zutreffend gedrängt gesehen, sich die ihm fehlende medizinische Sachkunde für die Bewertung des Leistungsvermögens der Klägerin durch Beweiserhebung in Gestalt der Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zu verschaffen (§§ 106 Abs. 2 und 4, 118 Abs. 1 SGG i.V. mit §§ 402ff Zivilprozessordnung [ZPO]). Das von der Beklagten im Rahmen der sie treffenden Pflicht zur Amtsermittlung (§§ 20, 21 SGB X) eingeholte Gutachten des Dipl.-Med. [redacted] war dazu jedenfalls deshalb nicht ausreichend, weil der Gutachter selbst eine weitere Begutachtung als erforderlich angesehen hatte, um die bei der Klägerin bestehenden Krankheitsbilder und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen abschließend beurteilen zu können (s. zu der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit für das Gericht, medizinische Sachkunde auch aus Gutachten von Leistungsträgern abzuleiten BSG, Beschluss vom 7. August 2014 - B 13 R 420/13 B -, in „juris“).

Das eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dr. [redacted] zur Abklärung einer bei der Klägerin bestehenden Schmerzsymptomatik war jedoch nicht geeignet, den vom Sozialgericht zu Recht gesehenen Mangel an medizinischer Sachkunde zu beseitigen. Der Sachverständige Dr. [redacted] hat seine Ausführungen zu bei der Klägerin bestehenden Krankheitsbildern und deren Auswirkungen auf ihr Leistungsvermögen ausdrücklich selbst unter den Vorbehalt der ihm ohne eine körperliche Untersuchung möglichen Erkenntnisse gestellt. Ohne eine solche Untersuchung kann ein „schmerzmedizinisches“ Gutachten aber grundsätzlich nicht fachgerecht erstellt werden. Die von dem

Sachverständigen (zutreffend) herangezogene, weil aktuelle und gesicherte medizinische Erkenntnisse berücksichtigende „Leitlinie für die ärztliche Begutachtung von Menschen mit chronischen Schmerzen („Leitlinie Schmerzbegutachtung") der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. sieht für die Erstattung eines (für die Beurteilung der kausalitätsunabhängigen Minderung der Leistungsfähigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen) Zustandsgutachtens ausdrücklich eine „eingehende körperliche Befunderhebung mit Erfassung aller Schmerzlokalisationen und weiterer Körperbeschwerden" vor (Seiten 3 und 13 der 4. Aktualisierung 2017). Diesen Anforderungen wird das Gutachten nicht gerecht. Die allein auf Beobachtungen einer Probandin in der Untersuchungssituation gestützte Diagnostik und die daraus abgeleitete Bewertung des Leistungsvermögens ist angesichts der klaren Vorgaben der Leitlinie gerade nicht geeignet, sämtliche naheliegenden Ermittlungsmöglichkeiten zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auszuschöpfen.

Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass der Sachverständige Dr. [redacted] gegenüber der Klägerin die Frage angesprochen hatte, ob sich die körperliche Untersuchung durch einen Mann für sie als problematisch erweise, und dass diese „erleichtert" die ihr von dem Sachverständigen gelassene Wahl getroffen hatte, eine körperliche Untersuchung nicht durchzuführen. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine solche Vorgehensweise ohne vorherige Absprache mit dem Gericht stets dem Anleitungsvorbehalt des § 404a Abs. 1 Satz 1 ZPO widerspricht. Jedenfalls kann ein gerichtlicher Sachverständiger dann nicht eigenständig über seine Erkenntnisgrundlage – und damit auch die des Gerichts – bestimmen, wenn sich daraus Rechtsnachteile für einen Verfahrensbeteiligten ergeben können und dieser nicht durch das hierfür zuständige Gericht aufgeklärt worden ist (§ 106 Abs. 1 und 2 SGG).

So verhält es sich hier. Der Sachverständige Dr. [redacted] hat nach den im Tatbestand auszugsweise wiedergegebenen Passagen seines Gutachtens selbst ausgeführt, sein Gutachten nur auf beschränkter Erkenntnisgrundlage zu erstellen. Daraus konnte sich ein Rechtsnachteil jedenfalls für die Klägerin ergeben. Sie trifft nach den allgemeinen Regeln der Beweislast das Risiko, dass sich der Nachweis für eine den geltend gemachten Anspruch begründende Tatsache nicht erbringen lässt. Wenn – wie hier – zumindest die Möglichkeit besteht, dass die Nichterweislichkeit ihren Grund darin hat,

dass die Klägerin an einer vom Gericht angeordneten Ermittlung nicht mitwirkt, dann ist ihr dies vor einer Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch hinreichend deutlich zu machen. Nur dann hat sie die Möglichkeit, ihr prozessuales Verhalten darauf einzustellen, im Besonderen, die Gründe für ihre Verhaltensweise vorzutragen. Nur dann hat aber auch das Gericht die Möglichkeit, seine Ermittlungsschritte im Rahmen des ihm nach § 103 SGG zustehenden, aber auch von ihm auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens auf etwaig vorgetragene Gründe einzustellen.

Ob das Gutachten des Dr. [redacted] auf der Erkenntnisgrundlage, auf der es erstellt worden ist, im Zusammenspiel mit anderen sich aus den Akten ergebenden medizinischen Äußerungen nachvollziehbar und überzeugend ist, kann angesichts dessen dahingestellt bleiben. Die nicht ausreichende Erkenntnisgrundlage wird dadurch nicht ersetzt.

Das SG wird in den wieder aufzunehmenden Ermittlungen selbst zu entscheiden haben, wie es zur Vermeidung des bezeichneten Verfahrensfehlers weiter verfahren will. Da sich aus den von Dr. [redacted] geschilderten – und von ihm als nachvollziehbar bezeichneten – Äußerungen der Klägerin ergibt, dass einer weiblichen Sachverständigen voraussichtlich sowohl eine vollständigere Anamneseerhebung als auch eine körperliche Untersuchung der Klägerin möglich sein wird, wird vorrangig dieser Weg in Betracht kommen. Das SG wird auch selbst zu entscheiden haben, ob es einer oder einem zukünftig tätig werdenden Sachverständigen mit Blick auf die von der Klägerin augenscheinlich gewünschte Anwesenheit von Personen bei der Untersuchung von vornherein Vorgaben machen oder jedenfalls auf mögliche Rechtsnachteile hinweisen will, die sich ergeben können, falls eine bei einer Untersuchung anwesende Person deren Verlauf beeinflusst (s. dazu etwa Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 3. Februar 2015 – II-14 UF 135/14 –, NJW 2015, 1461 m.w.Nachw. s.a. Venzlaff/Foerster/Dreßing/Habermeyer, Psychiatrische Begutachtung, 6.A.2015, Seite 17, Punkt 2.2.3.)

Das weitere Vorgehen hat das SG nach dem Sachstand zu bestimmen, der sich in der Folge ergibt. Hierzu kann eine Vorgabe zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden (s. aus jüngster Zeit allgemein zu den Voraussetzungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, im Besonderen der Rechtsfigur des „Summierungsfalls“, BSG, Urteil vom 11. Dezember 2019 – B 13 R 7/18 R -).

Je nach Ausgang der weiteren Ermittlungen können sich unter Umständen auch Auswirkungen auf den geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ergeben (§ 240 SGB VI), da sich eine klageabweisende Entscheidung insoweit nach Lage der Akten nur durch die - vom SG auch vorgenommene - Verneinung von Berufsunfähigkeit (§ 240 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI) und dementsprechend aus medizinischen Gründen rechtfertigen kann (s. - nicht im Sinne einer im Sinne des § 159 Abs. 2 SGG bindenden Vorgabe an das SG – zu den Verweisungstätigkeiten der „einfachen" Pförtnerin und der Versandfertigmacherin auch die veröffentlichten Urteile des Senats vom 12. Juli 2018 – L 8 R 883/14 –, in „juris", Vorinstanz zu BSG, Urteil vom 11. Dezember 2019 – B 13 R 7/18 R -, und vom 12. April 2018 – L 8 R 808/15; zur unterschiedlichen Differenzierung des „Stufenschemas" s. im Übrigen einerseits BSG, Urteil vom 5. April 2001 - B 13 RJ 23/00 R -, SozR 3-2600 § 43 Nr. 25 - vier Stufen, bezogen auf „Arbeiterberufe" -, andererseits – sechs Stufen - BSG, Urteil vom 29. Juli 2004 - B 4 RA 5/04 R -, ausführlich auch zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast, und im Anschluss daran BSG Urteil vom 26. April 2007 - B 4 R 5/06 R -).

Im Rahmen des von ihm bei der Entscheidung über die Zurückverweisung auszuübenden Ermessens hat der Senat das Interesse der Klägerin an einer möglichst zeitnahen Erledigung des Rechtsstreits gegenüber den Nachteilen durch den Verlust einer Tatsacheninstanz abgewogen und sich für eine Zurückverweisung entschieden. Hierbei hat er berücksichtigt, dass der Rechtsstreit noch weit von einer Entscheidungsreife entfernt sein kann, weshalb der Verlust einer Tatsacheninstanz, besonders ins Gewicht fällt. Die Zurückverweisung stellt die dem gesetzlichen Modell entsprechenden zwei Tatsacheninstanzen wieder her. Auch der Grundsatz der Prozessökonomie führt nicht dazu, den Rechtsstreit bereits jetzt abschließend in der Berufungsinstanz zu behandeln. Das gesamte Verfahren vor dem Senat hat vom Eingang der Berufung am 8. November 2019 bis zum Tag der Verkündung des Urteils – unter Berücksichtigung, dass der Gerichtsbetrieb durch die „Corona-Krise" ohnehin zeitweise stark eingeschränkt war – nur annähernd acht Monate in Anspruch genommen. Es erscheint deshalb prozessökonomischer, dem Sozialgericht zunächst Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts in rechtskonformer Weise zu geben.

Das Sozialgericht wird in seiner künftigen Kostenentscheidung auch über die Kosten des Berufungsverfahrens zu befinden haben.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).
Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt,

3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen deutschen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

[redacted] [redacted] [redacted]